

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Saal des Pfarr- und Gemeindezentrum

am 09.02.2023

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen
3.	Vollzug der Baugesetze - Errichtung einer Terrassenüberdachung in Alu-Glas-Konstruktion (Fl.Nr. 137/4, Gemarkung Fischen)
4.	Vollzug der Baugesetze - Tektur: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz (Fl.Nr. 137/5, Fischen)
5.	Bauleitplanung - Bebauungsplan "Pähl Südwest"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
6.	Bauleitplanung - Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Kapellenfeld West"/Alte Weilheimer Str.
7.	Zuschusswesen - Antrag auf Kostenzuschuss für Druckkosten
8.	Zuschusswesen - Antrag auf Zuschuss für den Erwerb der Jurte Waldkindergarten
9.	Vorstellung der Ergebnisse zur Elternbefragung Betreuungssituation
10.	Strombeschaffung für die Jahr 2024/2025
11.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Ursula Herz

Thomas Baierl

Daniel Bittscheidt

Torsten Blaiich

Richard Graf

Claudia Klafs

Mirja Mattes

ab 20 Uhr (TOP 6)

ab 19:42 Uhr (TOP 5)

Helmut Mayr
Andreas Ottinger
Irene Popp
Martin Promberger
Johanna Spiel
Franz Wörl

bis 21:45 Uhr (TOP 3 nö)

Abwesend (entschuldigt)

Gerhard Müller

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 02.02.2023 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 02.02.2023 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 21:35 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 09.03.2023.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 02.02.2023 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

Sachverhalt:

Genehmigung des Protokolls vom 12.01.2023 (öffentlich).

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll vom 12.01.2023 (öffentlich).

Abstimmung
12 : 0

2. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Sachverhalt:

Gemäß Art. 52 Abs. 3 GO sind in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Aus der Sitzung am 12.01.2023 sind **keine** Beschlüsse bekannt zu geben.

3. Vollzug der Baugesetze - Errichtung einer Terrassenüberdachung in Alu-Glas-Konstruktion (Fl.Nr. 137/4, Gemarkung Fischen)

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung am 13.10.2022 wurde dem Bauantrag „Errichtung einer Terrassenüberdachung in Alu-Glas-Konstruktion“ auf Fl.Nr. 137/4, Gemarkung Fischen das gemeindliche Einvernehmen verweigert, da die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ammerweg“ nicht eingehalten wurden und eine Befreiung nicht vertretbar war.

Der Bauherr hat daraufhin die Planungen so abgeändert, dass nun alle Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ammerweg“ eingehalten werden.

Der Gemeinderat hat deshalb nochmals neu über den Antrag zu entscheiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag (Errichtung einer Terrassenüberdachung in Alu-Glas-Konstruktion, Fl.Nr. 137/4, Gemarkung Fischen) zu.

Abstimmung
12 : 0

4. Vollzug der Baugesetze - Tektur: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz (Fl.Nr. 137/5, Fischen)

Sachverhalt:

Im Rahmen eines früheren Antrages hat der Gemeinderat die gewünschten Überschreitungen (Befreiung von den Festsetzungen) abgelehnt.

Zwischenzeitlich hat der Antragsteller das Bauvorhaben (Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz; Fl.Nr. 137/5, Gemarkung Fischen) überarbeitet, sodass das Bauvorhaben nun genehmigungsfähig ist. Demnach wurden die Terrassen auf das Maß der Baugrenzen reduziert. Die monierten Dachüberstände können lt. Bauamt vorgenommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag (Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz; Fl.Nr. 137/5, Gemarkung Fischen) zu.

Abstimmung
12 : 0

5. Bauleitplanung - Bebauungsplan "Pähl Südwest"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Bebauungsplan „Pähl Südwest“, 1. Änderung

Planstand – Entwurf vom 04.08.2022

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.11.2022 bis 30.11.2022 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.11.2022 bis 30.12.2022.

A. Zur Stellungnahme aufgeforderte Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingang und Art der Stellungnahme

Verteiler im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörden, Träger öffentlicher Belange / Verbände, Vereine etc.			
Nr.	Name/ Bezeichnung	Art der Stellungnahme	Datum
1	Regierung von Oberbayern	Keine Einwände	17.11.2022
2	Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt	Keine Einwände	24.11.2022
3	Planungsverband Region Oberland	Keine Einwände	18.11.2022
4	LRA Weilheim, Bauleitplanung	Hinweis	22.12.2022
5	LRA Weilheim, Natur- und Umweltschutzverwaltung	Keine Rückmeldung	-

6	LRA Weilheim, Technischer Umweltschutz	Einwendungen	16.12.2022
7	LRA Weilheim, Naturschutz, Gartenkultur, Landespflege	Keine Rückmeldung	-
8	LRA Weilheim, Bodenschutz	Keine Rückmeldung	-
9	LRA Weilheim, Amt für Jugend und Familie	Keine Rückmeldung	-
10	LRA Weilheim, Brandschutzdienststelle	Keine Einwände	22.11.2022
11	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim	Keine Rückmeldung	-
12	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim i.OB	Hinweise	29.11.2022
13	ADFC Weilheim	Keine Rückmeldung	-
14	Bayerisches Landesamt für Umwelt	Keine Einwände	19.12.2022
15	Bayerischer Bauernverband	Keine Rückmeldung	-
16	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Hinweise	01.12.2022
17	Bayerische Schlösser und Seenverwaltung	Keine Einwände	12.12.2022
18	Feuerwehr Pähl	Keine Rückmeldung	-
19	Feuerwehr Fischen	Keine Rückmeldung	-
20	Staatliches Bauamt Weilheim	Keine Äußerung	21.11.2022
21	Wasserwirtschaftsamt Weilheim	Hinweis	27.12.2022
22	Bischöfliche Finanzkammer Augsburg	Keine Einwände	02.12.2022
23	Handwerkskammer für München und Oberbayern	Hinweise	30.12.2022
24	IHK für München und Oberbayern	Keine Einwände	07.12.2022
25	Kreishandwerkerschaft Oberland	Keine Rückmeldung	-
26	Tourismusverband Pfaffenwinkel	Keine Äußerung	22.12.2022
27	Nachbarkommune Andechs	Keine Einwände	14.12.2022
28	Nachbarkommune Markt Dießen	Keine Äußerung	01.12.2022
29	Nachbarkommune Herrsching	Keine Einwände	28.11.2022
30	Nachbarkommune Raisting	Keine Äußerung	09.12.2022
31	Nachbarkommune Tutzing	Keine Rückmeldung	-
32	Nachbarkommune Wielenbach	Keine Rückmeldung	-
33	Vodafone Deutschland GmbH	Keine Einwände	30.12.2022
35	Bund Naturschutz	Keine Rückmeldung	-
36	Bayernwerk Netz GmbH, Penzberg	Hinweise	05.12.2022
37	Deutsche Telekom Technik GmbH	Keine Einwände	24.11.2022
38	Erdgas Südbayern	Keine Rückmeldung	-
39	Ammerseewerke gK	Keine Rückmeldung	-
40	EVA Abfallentsorgung	Keine Rückmeldung	-
41	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG	Keine Einwände	22.11.2022
42	Regionalverkehr Oberbayern	Keine Rückmeldung	-

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Bedenken gegen den Bebauungsplan erhoben bzw. ihr Einverständnis mit der Planung erklärt oder mitgeteilt, dass sie von der Planung nicht berührt sind.

Nr.	Name/ Bezeichnung	Art der Stellungnahme	Datum
1	Regierung von Oberbayern	Keine Einwände	17.11.2022
2	Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt	Keine Einwände	24.11.2022
3	Planungsverband Region Oberland	Keine Einwände	18.11.2022
5	LRA Weilheim, Natur- und Umweltschutzverwaltung	Keine Rückmeldung	-
7	LRA Weilheim, Naturschutz, Gartenkultur, Landespflege	Keine Rückmeldung	-
8	LRA Weilheim, Bodenschutz	Keine Rückmeldung	-
9	LRA Weilheim, Amt für Jugend und Familie	Keine Rückmeldung	-
10	LRA Weilheim, Brandschutzdienststelle	Keine Einwände	22.11.2022
11	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim	Keine Rückmeldung	-
13	ADFC Weilheim	Keine Rückmeldung	-
14	Bayerisches Landesamt für Umwelt	Keine Einwände	19.12.2022
15	Bayerischer Bauernverband	Keine Rückmeldung	-
17	Bayerische Schlösser und Seenverwaltung	Keine Einwände	12.12.2022
18	Feuerwehr Pähl	Keine Rückmeldung	-
19	Feuerwehr Fischen	Keine Rückmeldung	-
20	Staatliches Bauamt Weilheim	Keine Äußerung	21.11.2022
22	Bischöfliche Finanzkammer Augsburg	Keine Einwände	02.12.2022
24	IHK für München und Oberbayern	Keine Einwände	07.12.2022
25	Kreishandwerkerschaft Oberland	Keine Rückmeldung	-
26	Tourismusverband Pfaffenwinkel	Keine Äußerung	22.12.2022
27	Nachbarkommune Andechs	Keine Einwände	14.12.2022
28	Nachbarkommune Markt Dießen	Keine Äußerung	01.12.2022
29	Nachbarkommune Herrsching	Keine Einwände	28.11.2022
30	Nachbarkommune Raisting	Keine Äußerung	09.12.2022
31	Nachbarkommune Tutzing	Keine Rückmeldung	-
32	Nachbarkommune Wielenbach	Keine Rückmeldung	-
33	Vodafone Deutschland GmbH	Keine Einwände	30.12.2022
35	Bund Naturschutz	Keine Rückmeldung	-
37	Deutsche Telekom Technik GmbH	Keine Einwände	24.11.2022
38	Erdgas Südbayern	Keine Rückmeldung	-
39	Ammerseewerke gkU	Keine Rückmeldung	-
40	EVA Abfallentsorgung	Keine Rückmeldung	-
41	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG	Keine Einwände	22.11.2022
42	Regionalverkehr Oberbayern	Keine Rückmeldung	-

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Pähl nimmt zur Kenntnis, dass o. g. Träger öffentlicher Belange keine Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständliche Planung nicht berührt sind. **Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen**

Nr.	Name/ Bezeichnung	Art der Stellungnahme	Datum
4	LRA Weilheim, Bauleitplanung	Hinweis	22.12.2022
6	LRA Weilheim, Technischer Umweltschutz	Einwendungen	16.12.2022
12	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim i.OB	Hinweise	29.11.2022
16	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Hinweise	01.12.2022
21	Wasserwirtschaftsamt Weilheim	Hinweis	27.12.2022
23	Handwerkskammer für München und Oberbayern	Hinweise	30.12.2022
36	Bayernwerk Netz GmbH, Penzberg	Hinweise	05.12.2022

1. Landratsamt Weilheim-Schongau, Bauleitplanung, vom 22.12.2022

Von meiner Seite her nur ein kleiner redaktioneller Punkt: Laut unseren Unterlagen gibt es bereits eine 1. rechtskräftige Änderung, die hier vorliegende Änderung wäre nach unserer Zählung die 2. Änderung. Falls das so ist ändern Sie dies bitte redaktionell ab.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Pähl ist nach Prüfung der abgeschlossenen Verfahren zu dem Schluss gekommen, dass der Bebauungsplan bisher noch nicht rechtskräftig geändert wurde. Eine Änderung der Bezeichnung der Bebauungsplanänderung ist nicht erforderlich.

2. Landratsamt Weilheim-Schongau, Technischer Umweltschutz, vom 16.12.2022

Einwendungen

In der aktuellen Planung findet der Bestandsschutz der beiden landwirtschaftlichen Betriebe auf den Fl.Nrn. 254 und 1267 keine ausreichende Berücksichtigung.

Am Bestandsgebäude auf Fl.Nr. 1272 sind an der Nord- und Ostfassade aufgrund der Rinderhaltung auf Fl.Nr. 254 Geruchsimmissionen zu erwarten, welche den gemäß Anhang 7 der TA Luft 2021 in einem Dorfgebiet zulässigen Immissionswert überschreiten. In der Begründung zur Bebauungsplanänderung wird hierzu ausgeführt, dass der Viehbestand mittlerweile deutlich reduziert wurde. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Landwirt in Zukunft die Kapazitäten des Stallgebäudes wieder voll ausnutzen kann. Eine Verzichtserklärung liegt unseres Wissens nach nicht vor. Im Plangebiet sind daher auch künftig Geruchsimmissionen aus dem Rinderstall und den Nebenanlagen (z. B. Silogelager) zu erwarten. Der zugehörige landwirtschaftliche Fahrverkehr und sonstige Betriebsabläufe (z. B. Fütterung der Tiere) führt zusätzlich zu Lärmimmissionen.

Die künftige Wohnnutzung auf Fl.Nr. 1271 kann aufgrund der Geruchsimmissionen aus dem südlich angrenzenden Rinderhaltungsbetrieb (auf Fl.Nr. 1267) nur im östlichen bereits bebauten Grundstücksbereich erfolgen. Im westlichen Bereich kann der zulässige Immissionswert für Geruchsimmissionen gemäß den Ergebnissen aus einer von uns durchgeführten Ausbreitungsrechnung in Anlehnung an Anhang 2 TA Luft 2021 nicht eingehalten werden. Der Bereich liegt in Hauptwindrichtung (Winde aus Südost in Richtung Nordwest) und befindet sich näher an den hauptsächlichsten Geruchsquellen des südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes.

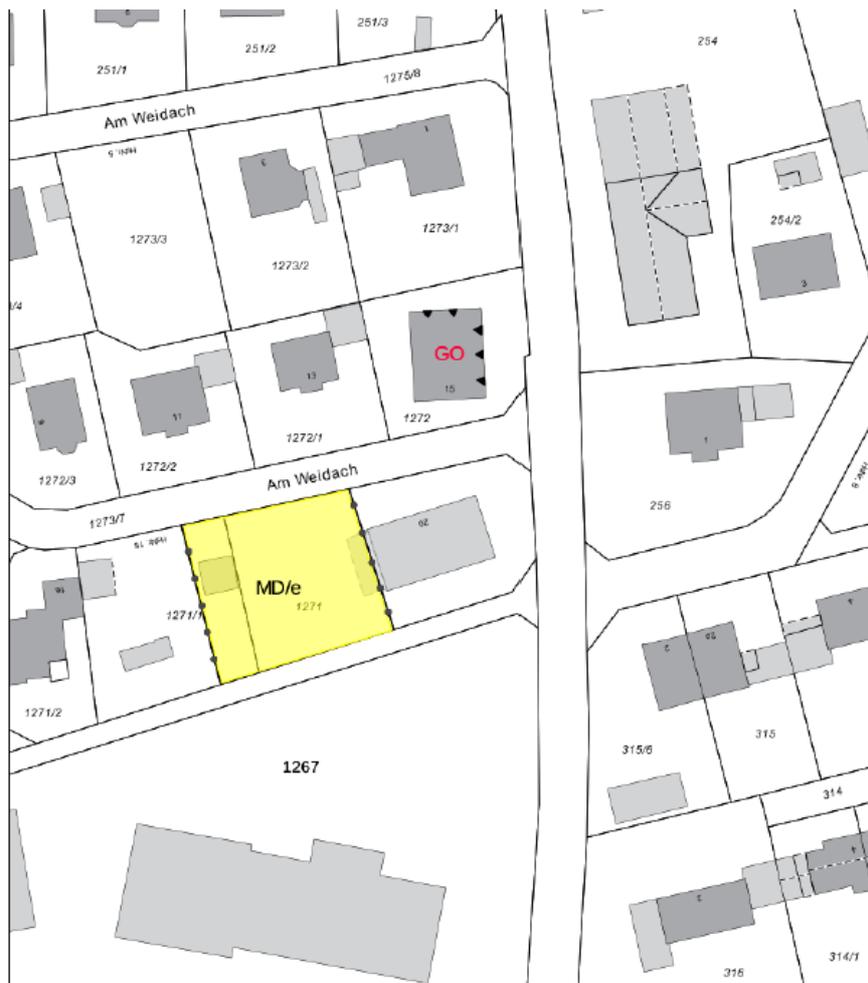
Rechtsgrundlagen

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7c) BauGB und § 50 BImSchG i.V.m der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2021)

Möglichkeiten der Überwindung

Zum Bestandsschutz des östlich liegenden Rinderhaltungsbetriebs ist für das Flurstück Fl.Nr. 1272 eine Grundrissorientierung in der Form festzusetzen, dass die Fenster und sonstigen Lüftungsöffnungen schutzbedürftiger Räume (Schlaf-, Kinder-, Arbeits-, Wohnzimmer und Wohnküchen) ausschließlich an der West- oder Südfassade orientiert werden dürfen. Das betroffene Bestandsgebäude ist im Bebauungsplan Teil A mit dem Planzeichen 15.6 der Planzeichenverordnung zu markieren (s. folgende Skizze), welches in der Zeichenerklärung entsprechend zu erläutern ist. Die Begründung ist anzupassen.

Die Trennungslinie „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen“ des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Pähl – Südwest“, die auf Fl.Nr. 1271/1 verläuft, wird beibehalten und um eine östliche Trennungslinie auf Fl.Nr. 1271 ergänzt, die an der Bestandsbebauung endet (s. folgende Skizze). Für den abgetrennten Bereich wird auch weiterhin ein „Dorfgebiet mit eingeschränkter Nutzung“ (MD/e) festgesetzt, mit der Einschränkung, dass hier keine Wohnnutzung erfolgen darf. In den Festsetzungen durch Text wird hierzu beispielsweise folgende Ausführung aufgenommen: „Im Nutzungsbereich MD/e sind mit Rücksicht auf den südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb nur Nutzungen gem. BauNVO § 5 (2) Nr. 1 sowie Nr. 4 - 8 zulässig.“



Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt und die immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen wie vom Landratsamt empfohlen ergänzt.

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29.11.2022

Aus dem Bereich Landwirtschaft:

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird dem o. g. Verfahren im Grundsatz zugestimmt. Grundsätzlich gilt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden darf. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind in jedem Fall zu dulden. Die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe, die nahe zum jeweiligen Planungsgebiet liegen, darf nicht eingeschränkt werden.

Aus dem Bereich Forsten:

Forstfachliche Belange sind von der Planung nicht berührt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wurden die um Planungsumfeld befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe erhoben. Eine Einschränkung durch die Planung steht nicht zu befürchten.

4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 01.12.2022

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem

Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Bebauungsplanänderung wird keine zusätzliche Bebauung über bestehendes Baurecht hinaus ermöglicht. Art. 8 BayDSchG gilt unabhängig von den Festsetzungen im Bebauungsplan.

5. Wasserwirtschaftsamt Weilheim, vom 30.12.2022

Zu o.g. Bauleitplanung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine umfassende Stellungnahme erforderlich. Wir bitten unsere u.a. Ausführungen zur Abwasserbeseitigung zu berücksichtigen:

Abwasserentsorgung

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage im Trennsystem anzuschließen. Die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach DIN 1986-30 vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das öffentliche Kanalnetz ist entsprechend den technischen Regeln (DIN EN 752) zu erstellen und zu betreiben. In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich nur Schmutzwasser im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG eingeleitet werden (kein Drainage- oder Niederschlagswasser), um hydraulische Belastungen für das Kanalnetz und die Kläranlage zu vermeiden. Der Betreiber der Kläranlage und des Kanalnetzes „Ammerseewerke gKU“ ist in die Maßnahme zu involvieren.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in der textlichen Begründung ergänzt.

6. Handwerkskammer für München und Oberbayern, vom 30.12.2022

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen des o.a. Beteiligungsverfahrens der Gemeinde Pähl.

Die Gemeinde Pähl beabsichtigt den seit 1996 rechtskräftigen Bebauungsplan „Pähl Südwest“ im Nutzungsbereich 3 (MD/e) zu ändern: Wo vorher noch jegliche Wohnnutzung -sofern nicht einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet- ausgeschlossen war, und nur Nutzungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 sowie 4-8 BauNVO zulässig, soll mit der vorliegenden Änderung Wohnnutzung an der Wielenbacher Straße mit Zufahrt direkt von der Straße planerisch ermöglicht werden. Dies wird damit begründet, dass nach Herabstufung der Wielenbacher Straße zur Gemeindefußstraße und auch mit der Umgehungsstraße ein geringeres Verkehrsaufkommen zu konstatieren ist, sowie durch die Reduzierung der Viehbestände der landwirtschaftlichen Hofstellen

in der Umgebung diese Einschränkungen nicht mehr geboten sind. Der Gebietstyp als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO bleibt erhalten, mit der im Änderungsgebiet im westlichen Bereich 3 des Bebauungsplangeltungsbereichs neu geplanten, zusätzlichen und nun – im Gegensatz zur vormalig hier festgesetzten Nutzung schützenswerten - Wohnbebauung entstehen jedoch heranrückende neue Immissionsorte.

Im Rahmen der Planungen ist daher sicherzustellen, dass im Umgriff des Bebauungsplans und im räumlichen Umfeld bestehende gewerbliche Nutzungen und Handwerksbetriebe wie der langjährig ansässige Steinmetzbetrieb F.J. Janisch durch eine heranrückende Wohnbebauung in ihrem ordnungsgemäßen Betrieb und Wirtschaften sowie insbesondere auch im Hinblick auf ihre Weiterentwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt oder gar gefährdet werden. Dies gilt insbesondere im Kontext der von den Betrieben ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch, etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs. Um mögliche Immissionskonflikte zu vermeiden sind ggf. Schallschutzmaßnahmen für die neu hinzukommende Wohnbebauung aufzunehmen, um sicherzustellen, dass auch für diese neuen Immissionsorte die Einhaltung der Immissionsrichtwerte in 0,5 m Abstand vor dem geöffneten Fenster nach TA Lärm sichergestellt ist.

Auch bitten wir die Gemeinde Pähl grundsätzlich, planerische Bemühungen um die Erhaltung der nicht nur wohnbaulich geprägten Strukturen im Gemeindegebiet fortzusetzen: Im Rahmen der weiteren Planungen ist es wesentlich, das charakteristische Nebeneinander von ggf. Landwirtschaft, nicht (wesentlich)störenden, gewerblichen Nutzungen und Wohnen zu sichern und weiter zu fördern. Eine gute Nutzungsmischung trägt zur nachhaltigen Entwicklung lebendiger Ortsteile bei, indem sie Arbeiten und Wohnen zusammenbringt, für kurze Wege, wohnortnahe Arbeits- und Ausbildungsplätze sorgt und Versorgungsstrukturen sichert. Wir möchten Sie daher bitten, Ihre Bemühungen zur Ansiedlung von nicht wesentlich störender gewerblicher Nutzung in den ausgewiesenen Mischbauflächen grundsätzlich langfristig weiter zu verfolgen und neben einer ausgewogenen qualitativen auch weiterhin vor allem auch eine quantitative Durchmischung anzustreben.

Abwägungsvorschlag

Eine Beeinträchtigung bestehender gewerblicher Betriebe in ihrem Bestand und ihrer potentiellen Weiterentwicklung durch die Planung wird nicht erkannt. Der bestehende Steinmetzbetrieb ist bereits von Wohngebäuden in direkter Nachbarschaft umgeben, durch die Planung wird kein näheres Heranrücken von Wohngebäuden ermöglicht.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem Abwägungsergebnis sind keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen zu veranlassen.

7. Bayernwerk Netz GmbH vom 05.12.2022

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen

können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>
Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

B. Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Bebauungsplanänderung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu eigen.

Eine erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB wegen der gemäß Beschlüssen enthaltenen Ergänzungen des Planentwurfs ist entbehrlich. Bei der Ergänzung der Festsetzungen aufgrund der Stellungnahmen des Landratsamts Weilheim-Schongau, Untere Immissionsschutzbehörde, wird den Einwendungen gefolgt.

Die Eigentümer der von den Änderungen betroffenen Grundstücke Fl.Nrn. 1271 und 1272 haben ihre Zustimmung zu den Änderungen gegeben. Belange Dritter werden durch die Änderungen nicht nachteilig berührt.

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan in der Fassung vom 02.02.2023 als Satzung.

Abstimmung
12 : 1

6. Bauleitplanung - Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Kapellenfeld West"/Alte Weilheimer Str.

Sachverhalt:

Nachrichtlich:

In der GR-Sitzung am 04.03.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan „Kapellenfeld“ auf zwei Bebauungspläne aufzuteilen:

1. Der Bebauungsplan „Kapellenfeld“ wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt und das Bauleitplanverfahren im sog. beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt.
2. Der Bebauungsplan „Kapellenfeld West“ (zuvor „Alte Weilheimer Straße“) wird als Mischgebiet (MI) festgesetzt und das Bauleitplanverfahren im sog. vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Beim Bebauungsplan „Kapellenfeld“ wurde bereits die Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Es ist eine erneute Beteiligung durchzuführen. Im Vorfeld dieser muss

u.a. noch das Niederschlagswasserkonzept erstellt und die Kostenerstattungsverträge unterschrieben werden.

Bebauungsplan „Kapellenfeld West“:

Der Gemeinderat beschließt den qualifizierten Bebauungsplan (§ 30 BauGB) „Kapellenfeld West“ nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen, um eine geordnete Bebauung zu ermöglichen.

Die Bauleitplanung umfasst die Flurnummern 1 und 3, Gemarkung Fischen mit einem Umgriff von ca. 13.670 m².

Das Gebiet wird als Mischgebiet (MI) ausgewiesen. Die Erschließung erfolgt über die Eichenstraße sowie über eine noch zu erstellende zusätzliche Zufahrt (Privatweg).

Die erforderlichen Ausgleichsflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft sind von den Grundstückseigentümern zur Verfügung zu stellen.

Die gesamten Planungskosten für den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht und ggfs. weitere erforderliche Gutachten tragen die Grundstückseigentümer. Mit diesen wird hierzu eine entsprechende städtebauliche Vereinbarung getroffen.

Mit der Planung und Durchführung wurde der Planungsverband München beauftragt.



möglicher Neubau und Erhalt der Hofstelle

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapellenfeld West“ und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Ergänzend wird aufgenommen, dass die Erschließungssituation noch zu klären ist, sobald den Gemeinderäten der entsprechende Entwurf des Bebauungsplanes zur Entscheidung in einer der nächsten Sitzungen vorgelegt wird.

Abstimmung
10 : 4

7. Zuschusswesen - Antrag auf Kostenzuschuss für Druckkosten

Sachverhalt:

Der Verein „Freundeskreis Ortsgeschichte Pähl-Fischen“ hat mit eMail vom 30.01.2023 einen Antrag auf Kostenzuschuss (Druckkosten) gestellt.

Im Jahr 2023 sollen mindestens zwei Hefte zu unterschiedlichen Themen erscheinen.

Außerdem soll eine Sonderausgabe erscheinen, deren Druckkosten der Verein aber selbst übernimmt.

Es wird um Kostenübernahme der Druckkosten für zwei Hefte i.H.v. jeweils ca. 950 €, gesamt 1.900 € (brutto) gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Kostenzuschuss für die Druckkosten von zwei Heften im Jahr 2023 i.H.v. 1.900 € brutto zu.

Abstimmung
14 : 0

8. Zuschusswesen - Antrag auf Zuschuss für den Erwerb der Jurte Waldkindergarten

Sachverhalt:

Im Rahmen vorangegangener Sitzungen hat sich der Gemeinderat darauf verständigt, die Errichtung eines Waldkindergartens zu unterstützen. Entgegen der zuletzt erfolgten Aussagen zur Kostenübernahme bittet die Betreiberin um Kostenübernahme der Kosten für die erforderliche Jurte. Der Gemeinderat soll die notwendigen Finanzmittel in Höhe von 50.000 € bereitstellen. Davon beträgt der Kaufpreis der Jurte ca. 45.000 €. Die Gemeinde erwirbt die Jurte und stellt diese dann kostenfrei dem Betreiber zur Verfügung. Die Kosten des laufenden Unterhaltes übernimmt die Gemeinde.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zur Anschaffung der Jurte in Höhe von ca. 45.000 € zu.

Abstimmung
14 : 0

9. Vorstellung der Ergebnisse zur Elternbefragung Betreuungssituation

Sachverhalt:

Mitte September wurde eine Elternumfrage vorgenommen, die Aufschluss über die aktuelle Betreuungssituation geben soll. Hierzu wurden die Eltern der Kinder aus den Altersbereichen U3, Kita und Vorschule gebeten, einen Fragebogen hierzu auszufüllen. Am 17.11.2022 wurde nach Auswertung der einzelnen Fragebögen wurden diese dann im Rahmen eines Runden-Tisch-Gesprächs mit den Eltern vorgestellt. Die Unterlagen der Auswertung werden per Email übermittelt.

Bgm. Grünbauer stellt den Gemeinderäten die Ergebnisse aus der Befragung anhand einer Präsentation mit Diagrammen dar. Ein GR kritisiert, dass in der Präsentation nicht die Ergebnisse zu allen Fragen sichtbar sind. So wird z.B. bei U3 kein Ergebnis zu den Fragen 8 und 9

vorgelegt. Bgm. Grünbauer sagt zu, dies insgesamt nochmals zu überprüfen. Ggf. wurden aber von den Eltern keine Angaben dazu gemacht.

10. Strombeschaffung für die Jahre 2024/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom Mittwoch, den 1. Februar 2023 bietet die KUBUS GmbH und der BayGT zwei Alternativen i.R. der Bündelausschreibung 2023 bis 2025 (2026) an:

- Ausschreibung/Beschaffung für die verbleibenden Jahre 2024 und 2025
- Ausschreibung/Beschaffung für die verbleibenden Jahre 2024 und 2025 sowie 2026 (dadurch Durchbruch der bisherigen Periode)

Die VERBINDLICHE Teilnahmeerklärung wäre bis spätestens 17. Februar zu leisten! Das erreichte Ergebnis IST folglich anzunehmen.

Unter Heranziehung der Ergebnisse (alle Angaben netto) im Rahmen der derzeitigen Marktumstände zeigt sich folgendes Bild:

Ergebnis Ausschreibung KUBUS im Herbst 2022 für 2023 bis 2025; vergleichbar dem nicht bedientem LOS 3 (u.a. Gemeinde Pähl)

Oberbayern Ökostrom MIX 2 Arbeitspreis Energie 2023 67,8290 ct/kWh, Arbeitspreis Energie 2024 38,1800 ct/kWh, Arbeitspreis Energie 2025 32,1650 ct/kWh

Ergebnis Dringlichkeits-Vergabe in Folge keines Zuschlages im LOS 3

100% Ökostrom Arbeitspreis Energie 2023 49,350 ct/kWh (abgeschlossener Liefervertrag), Arbeitspreis Energie 2024 34,750 ct/kWh (kein abgeschlossener Liefervertrag)

Der Stromverbrauch 2021 (letztaktuelles Gesamtergebnis lt. Jahresabrechnungen aller Zähler) liegt bei 269.972 kWh!

Die Verwaltung schlägt deshalb, in Anbetracht der bis 31.12.2023 geltenden Ausschreibungsgrundlagen (freie Verhandlungsvergabe bis < € 215.000), ALTERNATIV zur o.g. Bündelausschreibung vor:

- A) Freie Verhandlungsvergabe zur Strombeschaffung getrennt nach den Jahren 2024 und 2025 mit sofort unter einheitlichem Preis und einheitlichem Orderdatum
- B) Freie Verhandlungsvergabe zur Strombeschaffung getrennt nach den Jahren 2024 mit sofort und 2025 im Herbst 2023 (Aufteilung des Preisrisikos)

Der derzeitige Strommarkt läßt nach einer Recherche der Verwaltung einen Nettostrompreis/Arbeitspreis (ohne Netzentgelte, Steuern und Abgaben) i.H.v. rund 20 ct/kWh erwarten.

Eine Angebotseinholung ist an ein Zeitfenster zu einem Tagesdatum gebunden; z.B. Angebotseingang 11.00 Uhr; Auftragsvergabe bis spätestens 14.00 Uhr desselben Tages.

Eine verbindliche oder auch nur tendenzielle Vorschau ist derzeit nicht zu leisten. Eine erneute Angebotseinholung z.B. im Herbst dieses Jahres ist mit den entsprechenden unabwägbaren Risiken verbunden.

Die Verwaltung wird die Möglichkeit eröffnet Strombezug für die Jahre 2024 und 2025 unter Maßgabe des o.g. Buchstaben A) im derzeitigen Preisgefüge am Markt abzufragen.

Erreicht die Verwaltung hierfür einen Preis zwischen 20 und 25 ct/kWh oder darunter ist sie ermächtigt, entsprechende Stromlieferverträge für die Jahre 2024 und 2025 unmittelbar zum Angebotseingang abzuschließen.

Es bleibt der Gemeinde mithin offen, sich mit der Periode 2026 bis 2028 wieder an einer Bündelausschreibung zu beteiligen. Dies unterliegt einem erneuten Beschluß im Laufe des Jahres 2025.

Beschluss:

Der Verwaltung wird die Möglichkeit eröffnet Strombezug für die Jahre 2024 und 2025 unter Maßgabe des o.g. Buchstaben A) im derzeitigen Preisgefüge am Markt abzufragen.

Erreicht die Verwaltung hierfür einen Preis zwischen 20 und 25 ct/kWh oder darunter ist sie ermächtigt, entsprechende Stromlieferverträge für die Jahre 2024 und 2025 unmittelbar zum Angebotseingang abzuschließen.

Es bleibt der Gemeinde mithin offen, sich mit der Periode 2026 bis 2028 wieder an einer Bündelausschreibung zu beteiligen. Dies unterliegt einem erneuten Beschluss im Laufe des Jahres 2025.

Abstimmung
14 : 0

11. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Sachverhalt:

1. Bgm. Grünbauer; Grundschule – Klassenteilung eventuell notwendig
Sollte eine Klassenteilung ab September 2023 notwendig sein (u.a. abhängig von der Anzahl der in der Hirschbergsalm zukünftig untergebrachten Ukraine-Flüchtlinge), muss eine Klasse in einem Container untergebracht werden. Dieser wird im Pausenhof untergebracht. Derzeit werden die erforderlichen Vorbereitungen getroffen.
2. Bgm. Grünbauer; Tagespflege
Derzeit werden die Bäume auf dem Grundstück der zukünftigen Tagespflege gefällt, die sich im Bereich der geplanten Zufahrt sowie des Gebäudes befinden, da die Fällung nur bis Ende Februar (Beginn Brutzeit) erlaubt ist.
3. GRin Popp; Gendersprache
GRin Popp kritisiert die Verwendung des sog. Gendersternchen in der Verwaltung (konkret Aushang Wahlher*innen). Dies wird vom GR so bestätigt.
Nachrichtliche Ergänzung: Die Verwaltung wird dies zukünftig berücksichtigen.